

II. Literatur

des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei der Würdigung der einzelnen Leistungen ist zu bedenken, daß das achtzehnte Jahrhundert überhaupt und überall eine Zeit des Verfalles der Jurisprudenz war, und daß der Aufschwung, der mit dem neunzehnten Jahrhundert in Deutschland begann, darum nicht sogleich auf Österreich einwirken konnte, weil das neue Gesetzbuch einmal alle Kräfte zunächst für sich in Anspruch nahm, und dann durch die Loslösung vom gemeinen Rechte eine Isolierung hervorbrachte. Dass eine Codification nachtheilig auf die Theorie einwirkt, hat sich nicht blos bei uns, sondern auch in anderen Staaten erwiesen und ist jetzt wohl allgemein anerkannt,³⁰⁷⁾ womit nicht gesagt sein will, daß Codificationen deshalb unterbleiben sollten. — Ueber die ältere Literatur (vor dem bürgerl. Gesetzbuch) s. Winiwarter I S. 24 und Kreuzer.

Bibliographische Werke.

Dr. Jos. Kreuzer, Handbuch der Literatur des österreichischen Privatrechtes (Wien 1808).

Dies Büchlein (164 SS. II. 8° und Register, eine Umarbeitung des 1804 erschienenen Versuchs einer Literatargeschichte der österr. Privatrechte) umfaßt trotz des Titels auch Verfahren in und außer Streitfachen, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht, Kirchen-, Lehens-, Kriegsrecht u. a. — I. Abth. Gesetzsammlungen (S. 1—32); II. Abth. Schriftsteller über das ältere österr. Recht bis zur Regierung Joseph II. (S. 33—44); III. Abth. Schriftsteller über das neuere österr. Recht von Joseph II. bis 1807 (S. 45—156); IV. Abth. Schriftsteller über österr. Geschäftsstyl (157—164), wo auch Adelung's Grammatik und Wörterbuch und die Prosodie von Moritz aufgeführt werden! —

Joh. Besque v. Püttlingen, Darstellung der Literatur des Österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Wien 1827) 216 SS. 8°.

Eine verbienstliche, noch immer brauchbare Arbeit.

I. Abth. (S. 1—16) Gesetzsammlungen;

II. Abth. (S. 17—200) Werke über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch,

1) die es unmittelbar behandeln (a) das ganze Gesetzbuch, b) nicht das ganze Gesetzbuch;

2) die es nur mittelbar betreffen. — Den Schluß bildet ein alphabetisches Register.

Der Verfasser beschränkt sich nicht auf die Angabe der Bücherstitel, sondern macht bei den meisten Büchern auch kurze Bemerkungen über ihren Inhalt und Werth. — Rec. in der Wagner'schen Zeitschrift von 1827 III Bd. S. 265 f.

³⁰⁷⁾ Nach Bornemann (I S. 161 ff.) widmete 1834 einen zehn Seiten füllenden Abschnitt der Untersuchung der Frage: „Ist das preußische Landrecht einer wissenschaftlichen Bearbeitung fähig und warum ist ihm dieselbe bisher in dem erwünschten Grade nicht zu Theil geworden?“ Bgl. D. Franklin in Krit. Vierteljahr. VI S. 148 f. Förster I S. 23 f. Vom Code Nap. sagte Locré (die Neuherung ist abgedruckt bei Bacharia in der Krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes 1829 I S. 9 Note 10): Le code civil a presque anéanti l'étude profonde du droit. Ueber die Literatur des österr. Privatrechtes ist nachzulesen Unger in Schletter's Jahrb. I S. 353 (abgedruckt seit der dritten Auflage im System I S. 635 ff.).

M. Damianitsch, Die Literatur des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Auszuge verfaßt. Wien 1850. (XVI und 255 S. 8°.) 1852 erschien ein „Anhang“ (39 S.). (Die sog. 2. Ausg. besteht darin, daß dieser Anhang den Exemplaren der 1. Ausg. beigeheftet wurde.)

Der Verfasser sucht, im Anschluße an die Paragraphen des Gesetzbuches, aus der Literatur, mit Ausnahme der Commentare, einen kurzen Auszug zu liefern. So viel Fleiß nun hieran gewendet ist, werden diese auf wenige Seiten beschränkten Auszüge nur in seltenen Fällen das Nachlesen der ausgedehnten Arbeit entbehrlich machen, was namentlich von den größeren Arbeiten gilt. Wertvoll aber bleibt die Literaturnachweisung. Rec. in Haimerl's Magazin I S. 453 f. — Der Anhang enthält fast nur Excerpte aus einem Aufsatze Nippel's und aus dem Jahrgang 1852 der Gerichtszeitung.

Wesentlich verschieden von den bisher genannten Werken ist das folgende:

Dr. M. v. Stubenrauch, Bibliotheca juridica austriaca. Verzeichniß der in Österreich (außer Ungarn . . .) erschienenen Druckschriften . . . (Wien 1847).

Dieses Werk, zunächst nur ein alphabetisches Verzeichniß von Büchern und Aufsätzen über alle Theile der Jurisprudenz (keineswegs nur das Privatrecht) geordnet nach den Namen der Autoren, mit fortlaufenden Nummern versehen, dagegen von jeder Systematik absehend (also ein Personal, kein Realstatatalog), erhält seinen Werth durch das ungemein eifrig gearbeitete, sehr detaillierte Sachregister, und durch den Umstand, daß auch die Aufsätze ans den Zeitschriften unter den Namen der Autoren angeführt und im Sachregister mit der Nummer bezogen sind. — Aufgenommen sind alle Schriften, die in Österreich (i. eng. S.) erschienen sind, auch wenn sie fremdes Recht behandeln; nicht aufgenommen (mit wenig Ausnahmen) Schriften über österr. Recht, wenn sie außerhalb Österreichs (i. eng. S.) erschienen sind.

Springer gab in den Jahrg. 1835—36 der Wagner'schen Zeitschrift eine Zusammenstellung der Titel aller 1825—1835 erschienenen, die österreichische Jurisprudenz, Politik, Statistik betreffenden Schriften; dann in den folgenden Jahrg. bis 1840 immer die Bibliographie des abgelaufenen Jahres.

Systematische Darstellungen:

Nachdem Unger in seiner Prager Antrittsrede („Über die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechts“ Wien 1853) das Bedürfniß systematischer Behandlung des österr. Privatrechts betont hatte, erschienen 1855 zwei Lieferungen von

Adalb. Theod. Michel, „Grundriss des heutigen österr. allg. Privatrechts“ (Olmutz) IV und 192 S. (Einleitung. Erster Theil: das Recht der Persönlichkeit. Zweiter Theil: das Vermögensrecht u. zw. Besitz, Eigentum, Pfandrecht.)

Rec. Schletter's Jahrb. I S. 151 ff. Unger in den österr. Blättern für Literatur und Kunst 1855 Nr. 5. Das Werk wurde nicht weiter fortgesetzt.

Jos. Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. I. Bd. (1856) II. Bd. (1859) (zus. etwa 1350 S. gr. 8., enthaltend den allgemeinen Theil); beide Bände wurden 1863 (1876 in vierter Auflage) unverändert abgedruckt. Seit der dritten Auflage (1868) ist dem I. Bd. ein Aufs. über den Entwicklungsgang der österr. Civiljurisprudenz seit Einf. des allg. bgl. Gesetzb. (aus Schletter's Jahrb. I) angehängt. — Vom besonderen Theile ist leider! nur das Erbrecht als Bd. VI erschienen (1863, 2. Aufl. 1871).

Recension des I. Bds. in der Münchner krit. Biertelschr. I S. 437 f. (Wi und Scheid), Gerichtszeitung von 1856 Nr. 55 (= Arndts gesammelte Schriften III S. 211 f.); österr. Blätter für Literatur und Kunst, 1856, Nr. 19, 20, 22, 29, 30

(Chambon), Schletter's Jahrb. III S. 149 ff. — Gegen diesen I. Bd. ist ein eigenes Buch geschrieben: Dr. J. N. Berger, kritische Beiträge zur Theorie des österr. allgemeinen Privatrechtes (Wien 1856, 192 S. rec. Gerichtszeitung VII Nr. 125). Gegenüber dieser Polemik vertheidigte Unger seinen Standpunkt in der Gerichtszeitung VII Nr. 126—128. — Recension über Unger und Berger von Harum in Haimerl's Magazin XV S. 141 f., S. 225 f.

Bd. II: Gerichtszeitung von 1860 Nr. 19 (= Arndts gesammelte Schriften III S. 217 f.), Schletter's Jahrb. VI S. 346 f.

Bd. VI (Erbrecht): Münchner krit. Viertelschr. VII S. 128 f. (= Arndts gesammelte Schriften III S. 222 f.); Haimerl's Viertelschr. XV, Lit. Bl. S. 28 f. (Dworzak).

Urtheile über die Bedeutung des Werkes im Allgemeinen: Münchner Viertelschr. VII S. 456, VIII S. 524; Förster preußisches Privatrecht I, §. 8 Note 8; Gerber System §. 23 Note 4; Stobbe Handbuch des deutschen Privatrechtes I S. 102; Bangerow Pandekten I §. 9 a. E.; Windscheid Pandekten I §. 12 a. E.

Commentare

a) in deutscher Sprache:

Franz v. Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie (Wien und Triest 1811—1813) 4 (bez. 6) Bde. und Registerbd.

Als die Arbeit des letzten Hauptredactors des bürgerlichen Gesetzbuches von unvergänglichem Werth für die Ereignisse und die Dogmengeschichte. Ein klarer, allem Spitzfindigen abgeneigter Verstand spricht aus der behaglichen (aber nicht weitschweifigen) Darstellung. Die theoretischen Schwächen des naturrechtlich tingirten Werkes sind Schwächen jener Zeit. Auf das frühere Recht ist sehr wenig Rücksicht genommen, mehr auf die preußische und französische Gesetzgebung. Von dem Verhältniß des Werkes zu den Protokollen ist unten bei §. 6 u. 7 die Rede. Daß der Commentar zum Theil schon während der Schlufredaction verfaßt wurde, beweist a) das rasche Erscheinen desselben, b) der Umstand, daß „Proben“ daraus (= I S. 30—97) schon 1810 (im IV. Bd. der Beiträge) erschienen und in diesen Proben der Gesetzesstext mit jenem, der Gesetzeskraft erhält, nicht vollkommen übereinstimmt, c) daß bei Allegirung einschlägiger Paragraphen die Ziffer nicht selten (in Folge späterer Umlieferung) unrichtig ist. — Das Werk ist dem Kaiser Franz I. dedicirt in schlichten von Servilismus weit entfernten Zeilen.

Recensionen: Annalen der Literatur und Kunst in dem österr. K. October 1811, Juni 1812. — Wiener allg. Lit. Blg. 1813 Nr. 2 und 63. — Besque S. 17—21. — Unger S. 638.

Übersetzungen: 3 ital.: a) von Carozzi, dazu ein zweiblg. Indice ragionato (auch „Epitome“). Dariüber berichtet C. selbst im Anhange zum I. Bd. seines Orig. Comm. (S. 55—65, 67—69); dann Besque S. 19 f. — b) Calderoni, c) Bertolini (die Titel s. bei Besque S. 20 f.).

Georg Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechtes. (Wien u. Triest 1814, 1815) 3 Bde.

Ein Lehrbuch ohne jeden wissenschaftlichen Werth, freilich auch ohne Anspruch auf solchen. Der Verfasser macht „keinen Anspruch auf Autorschaft“, hat vielfach Zeiller's C. ausgezogen, will nur dem Studenten einen „kurzen Leitfaden“ geben; deshalb hat er „alle literarische Notizen, alle Vergleichen mit den vorigen einheimischen und mit fremden Gesetzen weggelassen und sich aller kritischen Bemerkungen enthalten.“ — Der Gesetzesstext ist in die Darstellung eingeflochten, doch im Drucke ausgezeichnet; gleichwohl ist die Paragraphenfolge des Gesetzes beibehalten. Das Werk ist zu unterscheiden von den zahlreichen ähnlich betitelten Büchern desselben Verfassers.

Rec.: Wiener Lit. Blg. 1815 Nr. 67. Besque S. 21.

Michael Schuster, Theoretisch-praktischer Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch . . . I (einziger) Bd. 1818.

Der Verfasser, Prof. in Prag, ein Mann von origineller Begabung, vielseitiger Bildung und Gelehrsamkeit und außerordentlichem Fleiß (vgl. Wagner's Blschr. 1834 III S. 225 f.) wollte zu Zeiller's Comm., den er als die Institutionen des österr. Rechtes betrachtete, die Pandekten in 9 Bdn. liefern. Der I. Bd. umfaßt das K. M. P. und die

ersten 43 Paragraphen (503 S. und eine interessante Vorrede auf XXIV S.)³⁰⁸⁾. Daß es bei dem I. Bde. blieb, erklärt sich nicht aus einer Ermündung des Verfassers (denn er war unermüdlich), und ein ziemlich ausgeführter Entwurf soll handschriftlich existiert haben), sondern theils aus äußeren Hindernissen, theils aus den hohen Ausforderungen, die er an sich stellte. In seinem Nachlaß fand sich ein Aufsatz, in dem ausgeführt wurde, ein gründlicher Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sei noch gar nicht möglich. Und auch hierin zeigt sich seine Überlegenheit über die meisten Zeitgenossen. So vieles auch heute als irrig und verfehlt in seinen Arbeiten erscheint, so beweisen sie doch den selbständigen Denker.

Rec.: Fahr. der Literatur, Wien 1818 II 149; Besque S. 46 f. — Unger S. 639.

Ign. Franz Bergmahr, Das bürgerliche Recht der k. k. österr. Armee und der Militär-Gränzprovinzen. 5 Bde. Wien 1827—1837. Anhang 1839.

Der Werth dieses Commentars liegt in dem (uns nicht beschäftigenden) Militärrecht. Soweit er allgemeines bürgerliches Recht betrifft, ist er ganz ohne Bedeutung. Einen großen Theil des Werkes füllen in extenso mitgetheilte oft nicht das materielle Recht, sondern das Verfahren betreffende Verordnungen. Sonst entspricht die äußere Ökonomie der des Commentars von Winiwarter.

Rec.: Wagner'sche Blchr. 1827 III S. 411 f.; — 1829 III S. 283 f.; — 1830 III S. 521 f.; — 1837 III S. 105 f.

F. Xav. J. F. Nippel, Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österr. Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses. (Grätz 1830—38) 9 (bez. 11) Bände.

Der grosse Umfang erklärt sich aus der ermüdenden Weitschweifigkeit der Darstellung und daraus, daß fast die ganzen vier (sechs) Bände Beiller's hier wiederholt sind, zwar bona fide (N. sagt in der Vorrede, er habe nicht nach Originalität, sondern nach Förderung des praktischen Nutzens gestrebt und darum den Commentar v. Beiller's dem seinen zu Grunde gelegt), allein in naiver Verleumung der ökonomischen Seite des Autorextes. Sonst sind die seit Beiller erschienenen Monographien und Aufsätze benutzt (im ersten Band namentlich das Cherecht von Dolliner), überall mit Angabe der Quellen, nur im ersten Band streift sie und da (s. bes. §. 13) die Benutzung des Schuster'schen Commentars an's Unerlaubte. Uebrigens ist der Verfasser redlich bestrebt, jede Frage selbst durchzuprüfen und oft trifft er das Richtige. Doch macht sich überall der Mangel wissenschaftlicher Methode fühlbar.

Band I (bis incl. §. 92) rec. in Wagner's Blchr. 1830 III³⁰⁸⁾ S. 95 f. — Band II (den Rest des Personentrechts umfassend) rec. ebenda 1832 S. 6 f., S. 45 f. — Band III enthält Sachenrecht im heut. S., rec. ebenda 1834 S. 97 f. — Band IV und V (Erbrecht und 16 Hptst.) rec. ebenda 1834 S. 143 f., 1836 S. 259 f. — Band VI (17.—20. Hptst.) rec. ebenda 1837 S. 179 f. — Band VII in 2 Abtblgn. (21.—28. Hptst.) rec. ebenda 1838 S. 1 f., 1840 S. 151 f. — Band VIII in 2 Abtblgn. (§§. 1267—1502) rec. ebenda 1840 S. 389 f., 1842 S. 1 f. Ausführliche Rec. von Kleinwächter in Richter und Schneider tritt. Fahr. Bd. X.

Bgl. Unger S. 645.

Eine italienische Uebersetzung, die 1836 zu Pavia zu erscheinen begann, blieb, wie es scheint, unvollendet.

Jos. Winiwarter, Das Oesterreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert. (Wien 1831—1838) 5 Bde. — 2. Aufl. 1838—1846.

Durch die Form der Darstellung und die Selbständigkeit des Inhaltes dem vorigen Werke weit überlegen. Aber so scharfsinnig und gelehrt W. war, so kann man sich nicht verhehlen, daß der Scharfsinn bei ihm nicht selten in Spitzfindigkeit und Paradoxie umschlägt, und seine Kenntniß des gemeinen Rechts und fremder Gesetzgebungen für die tiefere Erfassung des heimischen Rechts wenig fruchtbar gewesen ist. Das Werk ist trotz des Titels, ein Commentar, die Darstellung folgt der Reihenfolge des Gesetzes. Nur ist die Eintheilung in Paragraphen unabhängig von den Gesetzesparagraphen, ebenso sind die Paragraphenüberschriften nicht identisch mit den Marginalnoten des Gesetzbuches. Auch ist der Gesetzeswort nicht immer an den Anfang der Erörterung gestellt. In der 2. Auflage scheidet sich indeß der Text des Gesetzes schärfer von dem des

³⁰⁸⁾ Jeder Jahrgang zerfällt in 3 Bde.; da nur im III. Bd. Recensionen vorkommen, ist fernerhin bei jedem cit. Jahrg. hinzubedenken „III. Band“.

Commentars, und ist die Abweichung von anderen Commentaren in dieser Hinsicht eine bloß äußerliche und ganz geringfügige.

Bd. I führt den Separatitel: „Das Personenrecht nach dem österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch — rec. in der Wagner'schen Ztschr. 1832 S. 375 f., darüber eine heftige Antifritik als Beilage dess. Jahrg., darauf eine Entgegning im Jahrg. 1833 S. 81 f. — Bd. I der 2. Aufl. (572 SS.) kurz angezeigt ebenda 1839 S. 465 f., ausführlich rec. im „Juristen“ II S. 208—244.“

Bd. II „Des dinglichen Sachenrechtes I. Abthlg.“ (Sachenrecht im heut. S.) 1. Aufl. rec. in Wagner's Ztschr. 1834 S. 65 f. — 2. Aufl. (358 SS.) rec. ebenda 1840 S. 145 f. und „Jurist“ IV S. 207 f.

Bd. III Des dinglichen Sachenrechtes II. Abthlg. (Erbrecht und 16. Hptft.), rec. in der Ztschr. 1838 S. 475 f.; 2. Aufl. (486 SS.) Ztschr. 1841 S. 99 f., „Jurist“ X S. 501 f., XI S. 163 f., XII S. 167 f., 332 f.

Bd. IV „Das persönliche Sachenrecht nach dem österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch“ (Obligationenrecht), in 2. Aufl. 611 SS.

Bd. V „Gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“ (III. Thl. des Ges.), in 2. Aufl. 279 SS. mit Register 403 SS. — Bd. IV und V der 1. Aufl. sind rec. in der Ztschr. 1839 S. 297 f., der Bd. V auch im „Jurist“ I S. 162 f.

Bgl. überhaupt Unger S. 646.

Italienische Übersetzung von Dr. Annibale Callegari 1. Aufl. 1838 f.: „Edizione seconda nuovamente riveduta sulla seconda dell'originale tedesco.“ (Venezia 1845—1847, 29 fascicoli.)

Jos. Ellinger, Handbuch des österr. Civilrechtes. 1. Aufl. Wien 1843 (Vorwort 1842) 700 SS. 2. Aufl. 1846, 3. Aufl. 1850, 4. Aufl. 1851, 5. Aufl. 1853, 6. Aufl. 1858 (681 SS., mit Anh. u. Reg. 779 SS.).

Der Abdruck des Gesetzbuchs, Excerpte aus einschlägigen Gesetzen, Literaturnachweisen füllen den größten Theil dieses Buches, dem, obgleich die letzte Auflage gegen die erste sehr vermehrt und verbessert ist, doch nur die Bedeutung eines Repeitoriums zuerkannt werden kann.

Ausführlich rec.: Ztschr. 1843 S. 389 f., ebenda 1844 S. 509 f., 1845 S. 333 f. und S. 442 f., dann im „Jurist“ XI S. 322 f., in Haimerl's Viertelschr. Bd. IV, Lit. VI. S. 11 f.

Bgl. überhaupt Unger S. 645 f.

Italienische Übersetzung von Giosafatte Notondi, auf Grund der 4. Aufl. „con annotazioni ed aggiunte“ in 2 Bdn. (Milano 1853).

Die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den ungarischen Ländern (Pat. 29. Nov. 1852, Anfang der Wirksamkeit 1. Mai 1853) veranlaßte das Erscheinen einiger Commentare in ungarischer Sprache (s. unten) und der nachstehenden in deutscher Sprache:

Dr. Franz Petruschka, Erläuterungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. (Preßburg 1853.)

Blieb uns trotz ausgedehnter Nachforschungen unerreichbar; scheint nur für das momentane Bedürfniß bestimmt gewesen und darum mit ihm verschwunden zu sein.

Wilh. v. Panly, Allgemeines österreichisches Gesetzbuch, eingeführt in Ungarn, systematisch und praktisch erklärt. Pesth 1853.

Ob die Recension in der österr. Gerichtszeitung von 1853 Nr. 90 den Verfasser abgehalten hat, Nippel's Werk in den späteren Heften so ungenirt auszuschreiben, wie er im I. Hefte gethan hat, ist uns nicht bekannt.

L. Pera, Ausführliche Erläuterungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Verfaßt mit besonderer Rücksicht auf Ungarn und dessen vormalige Nebenländer. (Pest 1854.)

In diesem Buche ist Nippel nur selten, um so häufiger Zeiller ausgeschrieben, freilich in so verschlechternder Art, daß es verzeihlich ist, wenn der Recensent in Haimerl's Magazin XII S. 136 f. über den anderen Staaten erregenden Eigenschaften dieses Machwerks übersah, daß es ein Plagiat ist. Unwahr ist schon der ganze Titel. Diese „Erläuterungen“, die nichts erläutern, sind nicht „ausführlich“, sondern selbst äußerlich von sehr mäßigem Umfang. Die „vier Bände“ sind vier Hefte, welche bei

Weglassung der Gesetzabdrücke ein Bändchen füllen würden. Die „besondere Rücksicht auf Ungarn“ besteht im Abdruck des K. M. P. und des Aviticitätspatentes; auf das ungarische Recht und die ungarischen Verhältnisse ist auch nicht die mindeste Rücksicht genommen. Und der Verfasser eines solchen Buches hielt es für nothwendig, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten! —

Ganz anderer Art ist das folgende, nach des Verfassers eigener Angabe aus derselben Veranlassung entstandene Werk:

Dr. M. v. Stubenrauch, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen und den über die Einführung dieses Gesetzbuches in Ungarn getroffenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß. (3 Bde. Wien bei Manz 1853³⁰⁹) — 1858.)

Weitauß der beste Commentar in deutscher Sprache, vom objectiven Standpunkt der Brauchbarkeit beurtheilt (denn nach dem subjectiven Momenten des Verdienstes stehen Heiller's und Winwarter's Arbeiten höher, weil sie selbständiger sind). Eine klare, gefällige Darstellung, eine umfassende Benützung der Literatur und der Entscheidungen der Gerichte zeichnen das Werk aus, in welchem auch auf das gemeine Recht viel mehr Rücksicht genommen ist, als in den älteren Commentaren. Freilich ist dieser letztere Bestandtheil der Arbeit oft ein recht oberflächlicher und viele Citate nur Verbrämung; dennoch lag darin das Verdienst, den Studierenden auf das vergleichende Studium hinzuweisen. Auch Schärfe, Consequenz, strenge Methode des juristischen Denkens wird man in diesem Werke oft vermissen, und der Fleiß liegt mehr in dem Sammeln und Anordnen, als dem sorgfältigen Durchdenken des Materials.

Der I. Bd. (848 S.) reicht bis incl. §. 446; der II. Bd. (879 S.) bis §. 858; der III. Bd. (829 S.) enthält den Commentar zur II. Abtblg. des II. Theils und zum III. Theil des Gesetzbuches, dann einen Anhang das Gesetz über die Chren der Katholiken (1856) betreffend, und ein Sachregister.

Nec. in Haimerl's Magazin VIII S. 388 f. X S. 245 ff. XII S. 404 ff.
Destr. Vierteljahr. II Lit. Bl. S. 23 ff. Unger S. 647; Kirchstetter S. 10 Note 4.

Statischen Ueberleitung der I. Aufl. von Dr. Simone Orefici con note di Dr. G. G. Lazzarini (Brescia 1857 sg.). Sehr erweitert; die ersten neun Hefte (864 S.) reichen nur bis §. 356! (Ob vollendet?)

Eine zweite „gänzlich umgearbeitete“ Auflage erschien unter dem Titel:
Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuch sammt den dazu
erflossenen Nachtrags-Verordnungen.

Durch großes Format, compressen Druck und manche Weglassungen wurde das Werk auf zwei Bände reducirt. Bd. I. (1134 S.) erschien in zwei Abtheilungen: Die I. erschien 1864 und reicht bis §. 530, die II., 1865 erschienen, enthält das Erbrecht und 16. Hpt., der II., nach des Verfassers Tod erschienene Band (665 S.), entspricht dem III. Bd. der I. Aufl.

Vor der I. Aufl. hat die II. natürlich das voraus, daß sie einem neueren Stande der Gesetzgebung entspricht; dann daß eine größere Zahl von Präjudicaten und das Werk von Unger herkästigt sind. Dennoch muß diese Auflage als eine verschlechterte bezeichnet werden. Die Beziehungen auf das römische Recht sind gestrichen (insbesondere alle Quellen citate) und dafür Vorchriften, die in's materielle Privatrecht nicht gehören, eingeschaltet. Der Eccletticismus, der schon in der I. Auflage herrscht, steigert sich manchmal bis zur Unüberlegtheit, welche Neues aufnimmt, ohne das Alte damit nicht verträgliche zu tilgen. Ueberdies ist sie durch die Productivität der Gesetzgebung in den letzten zehn Jahren auch in praktischer Hinsicht theilweise veraltet. Bgl. die Nec. in Haimerl's Vierteljahr. XVIII, Lit. Bl. S. 4 f.

Außer dieser II. Aufl. erschien seit Unger's System nur ein Commentar:
L. v. Kirchstetter, Commentar zum österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. (Leipzig und Wien 1868 [1867]) 676 S. gr. 8°.

Der Verfasser erklärte im Vorwort, die von Unger hergestellte „Wiederanknüpfung des österreichischen Partikularrechts an das gemeine Recht popularisiren“ zu wollen. Da aber der Verfasser dort, wo er nicht in der Lage war, Unger zu excerptiren, auch den mildesten Anforderungen nicht genügte, und einen gretzen Misschritt gegen den

³⁰⁹) Der Titel des ersten Bandes trägt die Jahreszahl 1854, aber die zwei ersten Lieferungen erschienen 1853.

Commentar von Stübner auch machte, so compromittirte sein Buch die neue Richtung, als deren Anhänger er sich erklärte, und wirkte nachtheilig (wie früher Ellinger's Buch) auf das Studium ein, da es der Bequemlichkeit vieler Studenten so sehr entgegenkam.

Die absäßige Kritik, die dies Buch erfuhr — hervorzuheben ist die von Exner in der Münchner Krit. Vierteljsschr. X S. 146 ff., und die von Harum in der Ger. Ztg. von 1867 Nr. 103 — veranlaßte den Verfasser zu redlichen Bemühungen um die Verbesserung des Werkes, und die 2. Auflage (1872), die sehr vermehrt ist (727 SS. bei sparsamer Raumbenutzung), zeigt, daß der Verfasser das Buch allmählig zu einem recht brauchbaren umgestaltet haben würde, hätte dies nicht sein frühzeitiger Tod verhindert. Die 2. Aufl. ist rec. von Pfaff in Grünhut's Ztschr. I S. 220 ff.

b) in italienischer Sprache:

Durch das Patent vom 28. Sept. 1815 wurde das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt und trat dort mit dem 1. Jänner 1816 in Kraft. Dies Ereigniß hatte eine binnen kurzem in's Unübersehbare ausgedehnte italienische Literatur über das österreichische Privatrecht zur Folge. Man weiß nicht, worüber man mehr erstaunen soll: über die Schreibseligkeit der Schriftsteller, die bei Carozzi und Castelli in eine Art Schreib-Monomanie überging (von den unzähligen Publicationen des ersten erschienen etwa 30 Bde. binnen 10 Jahren; es scheint es im Ganzen auf 40 Bde. gebracht zu haben, und wurde darin von Castelli noch übertröffen), über den Mut der Verleger oder über die Geduld des Publicums! Daß in dieser Fluth von Büchern mehr Producte äußerlicher Mache und buchhändlerischer Speculation zu finden sind, als Früchte ernster Arbeit, gewissenhafter Forschung, versteht sich von selbst. Dennoch findet sich in dieser italienischen Literatur auch viel Verdienstliches, das zu wenig Beachtung gefunden hat. In ersterer Richtung ist vor Allem zu erwähnen, daß ein sehr großer Theil der deutschen Literatur bis zu den Aufsätzen hinab in's Italienische übersetzt wurde; dann verlegte sich der Unternehmungsgeist auf äußerliche Parallelisirungen des österreichischen Gesetzbuches mit der früheren Gesetzgebung, ferner auf Auszüge und Register aller Art. In den besseren Producten dagegen erfreut die Vertrautheit mit dem römischen Rechte, und ein gewisser juristischer Takt, durch den die Italiener auch als Praktiker sich vielfach in Österreich hervorgethan haben.

Onofrio Taglioni, Commentario al codice civile universale austriaco. (10 vol.)
Milano 1816—1828.

Eine für ihre Zeit tüchtige Arbeit, einer der besten alten Commentare, der bei den Landsleuten des Verfassers, eines angesehenen mailändischen Advokaten, eine günstige Aufnahme, von Seite der deutsch-österr. Juristen aber nicht die verdiente Beachtung gefunden hat. Es war freilich eine schlechte Empfehlung, daß T. statt einer naturrechtlichen, eine romanistische Schulung überall durchblicken ließ, daß er zwar die Capitelfolge des Gesetzbuches einhielt, aber von der Paragraphenfolge und dem Abdruck des Gesetzesstückes Umgang nehmend jedes Capitel in zusammenhängendem Vortrag, gegliedert in articoli und Nr., behandelte. Am meisten aber schadete ihm seine (oft begründete, nie persönliche) Polemik gegen Zeiller. Leute, die T.'s Werk nie gesehen, sagten und schrieben es weiter: T. hat gesagt: „Zeiller s'inganna“, „l'opinione di Z. è erronea“, „è contraria alla legge“ u. dgl. — Die Meisten wußten nur, T. sei „ein eifriger Gegner Zeillers“ und damit war er gerichtet. Es half ihm nicht, daß er das System (p. IX) und den Inhalt des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überschwänglich lobte, daß er darin erblickte „mirabilmente accumulata“ die römische „sagezza con la lealta dei Germani“ (p. X). — Es würde zu weit führen, hier die übelwollende Kritik zu kritisieren, die in der Ztschr. von 1830 III S. 403 ff. dem Todten nachgesendet wurde, in der von allen anderen Verfehltheiten abgesehen ganz außer Betracht blieb, daß in einem dem neuen Gesetzbuche direkt nachfolgenden und in seinen ersten acht Bänden (nur diese sind von T.) rasch (1816—1822) vollendeten Werke nicht eine Fülle von Nachtraggesetzen, Präjudicaten, Streitfragen-Literatur u. dgl. sich finden kann.

Der Umfang des Werkes ist ein nicht übermäßiger, denn das Format ist klein (8), der Druck weit, die Bände sind schwach. — Der Verfasser nennt sich nicht auf dem Titelblatt, sondern unter dem Vorwort.

Nach T.'s Tode übernahm sein College Carozzi die Vollendung des Commentars, ob mit Benutzung eines handschriftlichen Nachlasses, ersicht man aus keiner der beiden wohlbienerischen Vorreden, deren eine den gewiß nicht im Sinne T.'s gemachten Ausspruch enthält: „E un errore dell' amor proprio il credere di avere maggiori lumi di quegli uomini sommi che anno presieduto alla formazione della legge“, womit C. die Mitschuld an dem Freimuthe T.'s ablehnte.

Nec. und Anz. außer der oben cit.: Besque S. 23—30 Anhang zum 1. Bd. von Carozzi's Comm. p. 69. — Vol. X in der Bibl. Ital. Bd. 54, S. 101.

Fr. Borella, Annotazioni al cod. civ. un. aust. col confronto del diritto romano. Milano 1816.

War uns nicht erreichbar. Scheint nicht über die ersten 45 Paragraphen hinausgediehen zu sein. S. Besque S. 51; Carozzi I. Anhang, p. 49 sq.

Giuseppe Carozzi, Giurisprudenza del codice civile univ. della mon. austr., divisa in diversi trattati esposti secondo l'ordine delle materie in esso contenute. (22 vol.) Milano 1818—1830.

Der Übersetzer von Zeiller's und Forstner's von Taglioni's Commentar verfaßte selbst einen Commentar, der trotz seiner 22 Bde. nur bis incl. §. 956 reicht und unvollendet blieb. Der enorme Umfang dieses Werkes, dessen Verfasser sich auf dem Titelblatte des 5. Bandes nennt, erklärt sich aus der großen Raumverschwendug im Druck und aus der ermüdenden Weitschweifigkeit der Darstellung, den überaus ausführlichen Inhaltsangaben und manchen unnötigen Exkursen und Anhängen. Die Arbeit ist eine großenteils flüchtige und durchdachte, der Fleiß des Verfassers ein äußerlicher. Während die deutsch-österr. Juristen oft mit völliger Vernachlässigung der wissenschaftlichen Seite sich mit einer Zusammenstellung von Nachtrags- und Ausführungsgesetzen und einschlägigen politischen Verordnungen begnügten, haben die Italiener es mit dem positiven Stoff zu leicht genommen. Man kann es zwar entschuldigen, wenn Taglioni in dem 1816 erschienenen I. Bde. seines Commentars S. 208 ff. das Hofdecreet vom 28. Jänner 1816 überfah, aber nicht, daß Carozzi 1818 und 1819 noch nichts vom sogenannten Ehebindenrecht des Katholizismus wußte (s. v. IV cap. II, v. V, p. 325 sg.). Andererseits finden wir hier ein Juwel, wo wir in den deutschen Commentaren ein Zuwenig haben, nämlich in der Berücksichtigung des römischen Rechtes. Was sollen weit-schweifige Erörterungen über die Sklaverei und Bestimmungen der zwölf Tafeln (I. vol. II) in einem Commentar zum österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche? — Der Wert dieses Commentars liegt oft mehr in den angeregten Fragen, als in ihrer Beantwortung; auch sind die zahlreichen Nachweisungen der älteren romanischen Literatur oft von Interesse, doch ist die spätere und namentlich die deutsche Literatur vernachlässigt. — Was die Form betrifft, so ist sie dieselbe, wie bei Taglioni: Legal-ordnung, aber nicht nach der Paragraphenfolge und ohne Gesetzesabdruck; die Hauptstücke des Gesetzbuchs sind in ebensovielten trattati behandelt.

Anz. und Nec.: Besque S. 30—45; Wagner's Zeitschrift von 1827, S. 81—100.

D. Lib. Baretta, Le disposizioni del Codice civ. generale austr., considerate sotto il rapporto della ragione giuridica, della reciproca affinità tra di loro e col Codice di commercio . . . (Venezia 1841, 4.)

Uns unbekannt.

Gioachino Basevi, Annotazioni pratiche al codice civile austriaco.

Dieser bei den italienischen Juristen vielgebrauchte Commentar wird auffallender Weise in allen Literaturübersichten übergangen; und Basevi selbst erwähnt nicht, wann die erste Auflage erschienen ist. Die 4. Aufl. erschien 1851, die 5. 1852; die sechste (Milano 1855) hat 690, sammt Reg. 800 S. gr. 8.

Ein recht brauchbarer Commentar, der freilich nur praktische Zwecke verfolgt. Deshalb keine Literaturnachweisungen, um so sorgfältiger aber sind die Novellen und die Praxis berücksichtigt; gleichwohl wird auch auf das römische Recht nicht selten Bezug genommen. Bei sparsamer Raumbenutzung bietet dieser kurzgefaßte Commentar mehr, als der von Ellinger. — Form wie bei den deutschen Commentaren, d. h. Paragraphenfolge und Gesetzestext.

Nicolò Foramiti, Il codice civ. gen. austr., corredato di tutte le leggi ad esso relative . . . annotato col testo tradotto delle corrispondenti leggi romane, . . . illustrato colle principali massime di diritto ammesse dai tribunali. (Venezia 1852—1859.) 3 vol. 8°.

Eine Combination von Gesetzsammlung und Commentar. Nach jedem Paragraphen, der in der offiziellen italienischen Uebersetzung abgedruckt ist, folgt die Erläuterung und alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen in extenso, wodurch das Werk einen beträchtlichen Umfang erhielt. Brauchbarkeit ist demselben nicht abzusprechen, wohl aber dem commentirenden Theile jede Selbständigkeit. Da der Verfasser nun auf dem Titel und im Vorwort sich selbst Compilator nennt, so wäre dies kein Tadel, wenn nicht das Buch von Vasevi, das freilich oft citirt wurde, noch öfter in einer Art henuigt wäre, die durch jene Bescheidenheit des Verfassers nur theilweise entschuldigt wird.

Der Verfasser hat das Werk entsprechend den drei Theilen des Gesetzbuches in 3 vol. getheilt, deren zweiter aber dann freilich den siebenfachen Umfang des dritten hat.

Dr. Jacopo Mattei, I paragraphi del codice civile austriaco avvicinati dalle leggi romane, francesi e sarde, schiariti e suppliti dalle opinioni dei più celebri scrittori di diritto . . . (Venezia 1852—1856) 4 vol. und ein „appendice“. (also 5 vde.) (gr. 8°.)

So fleißig dieses Werk gearbeitet ist, kann ihm doch weder wissenschaftliche Bedeutung, noch praktische Brauchbarkeit zugesprochen werden. Die Erläuterungen sind aus den verschiedensten deutschen und italienischen Commentaren eklektisch zusammengetragen, allerdings mit gewissenhafter Angabe der benützten Bücher. Was aber die Rechtsvergleichung betrifft, der hier ein so breiter Raum gewährt ist, so ist sie so betrieben nicht nur wertlos, sondern schädlich, weil verwirrend. Die einschlägigen (oft auch vermeintlich einschlägigen) Bestimmungen des österr., römischen, französischen, sardischen, zuweilen auch preußischen Rechtes werden äußerlich aneinandergehängt, ja nicht selten so durcheinander gemengt, daß der Leser Mühe hat zu wissen, von welchem Rechte die Rede ist. Die treffenden Worte Vasevi's am Schlüsse der Vorrede der 6. Aufl. zielen offenbar auf dieses Werk.

c) in magyarischer Sprache:

Stef. Szokolai, Az új austriai polgári törvénykönyv magyarázata. (Pesth 1853.)

Dies Magazwerk ist ebenso unbrauchbar, als ein gleichzeitig von demselben Verfasser in deutscher Sprache veröffentlichtes. Vgl. Haimerl's Magazin VIII S. 389 Note mit IX S. 423 ff.

Gust. Wenzel, Az austriai átalános polgári törvény magyarázata. (Pesth 1853.)

Ums unbekannt.

Wilh. Rácz, Az austriai átalános polgári törvénykönyv. (Pesth 1854.)

Ums unbekannt.

Vergleichende Werke.

I.

Dr. J. Linden, Das früher in Oesterreich übliche gemeine und einheimische Recht nach der Paragraphenfolge des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. — Ein Handbuch für Justizmänner bei Entscheidung älterer Rechtsfälle. (Wien und Triest) 3 Thle.

Der Verfasser bemüht sich bei jedem Paragraphen, der aber verständiger Weise nicht abgedruckt ist, das bis 1811 geltende Recht in grösster Kürze zu formuliren und aus den Quellen zu belegen; noch heute, namentlich als Zeugniß der damals herrschenden Doctrin, nicht ganz wertlos.

Anz.: Besque S. 48 ff.

Dr. Joh. Lukšche, Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens . . . , nach der Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches bearbeitet. (Brünn 1818) 2 Bde.

Beachtenswerthes rechtsgeschichtliches Material.

Anz.: Jahrb. der Lit. 1819 7. Bd. S. 24. Vesque S. 51 f.

C. Wittig, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch . . . , mit den beiden vorhergehenden . . . Gesetzbüchern und den für . . . (Galizien) erfloßnen Normalien verglichen. I. (einiger) Bd. (Personenrecht).

Werthlose Compilation; dennoch gesölt in der Ztschr. von 1832 S. 118 ff.

F. v. Sachsenheim, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch . . . verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte. Wien 1853—1856 (gr. 8). Blieb unvollendet. 8 Lfgn. enthaltend die ersten 937 Paragraphen.

Das Buch will keine „wissenschaftliche Erläuterung oder auch nur eine Paraphrase des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs“ geben; es beschränkt sich darauf, nach einer die Quellen des älteren siebenb. Rechts, dessen Literatur und die Einführung des Gesetzbuchs in Siebenbürgen umfassenden Einleitung den Text des Gesetzbuches und der einschlagenden Nachtragssverordnungen abzudrucken, und an diesen, im Allgemeinen der Stoffvertheilung des Gesetzbuchs sich anschließend eine vergleichende Zusammenstellung des bis dahin in Wirkamkeit gestandenen Rechtes zu liefern, „um dem Fachmann zur richtigen Benutzung der siebenb. Rechtsquellen die nötige Anleitung zu geben, und ihm erkennen ihn lassen, wo das alte Recht mit dem neuen in Einklang steht, wo beide von einander abweichen.“ Für diesen Zweck — schon geschulten österr. Juristen die praktische Anwendung des Civilrechts in Siebenbürgen zu erleichtern — war das Buch ganz brauchbar. Anspruch auf wissenschaftlichen Werth erhebt es selbst nicht.

Anz.: Ger. Ztg. von 1853 Nr. 99 (Erste Lief.).

M. Flüger v. Rechtborn, Das alte und neue Privatrecht in Ungarn . . . bezüglich seiner Fortdauer und Rückwirkung dargestellt. (Germannstadt 1858.)

Theils eine Vergleichung des ungarischen und österr. Rechtes, theils die Lehre von den zeitlichen Grenzen enthaltend. Eine mittelmäßige Arbeit.

II.

Dr. Gio. M. Negri,³¹⁰⁾ Dei disetti del codice civile italico che porta il titolo di cod. Napoleone, e dei pregi del cod. civ. austriaco. (Vicenza 1815) 208 pp. 4^o.

S. Vesque S. 50.

Gius. Ant. Castelli, Confronto analitico del cod. civ. della monarchia austr. colle leggi romane. (Milano 1816) 8^o.

Blieb Bruchstück (176 §§.). S. Vesque S. 50 f.

G. A. Castelli, Il codice civ. gen. aust. confrontato colle leggi romane e col già codice civ. d'Italia, nonchè colle resoluzioni sovrane, coi decreti del supremo tribunale di giustizia e di altri dicasteri aulici (Milano 1831—1833) 8^o. — 6 vol. und ein Registerband. — Nuova edizione 1836. 7 vol.

Uns nicht bekannt.

Ag. Reale, Discorso d'introduzione alle leggi di diritto civ. un. aust. colle differenze tra questo ed il diritto civ. francese. (Pavia 1823) 37 pp. 8^o.

A. Reale, Istituzioni di diritto civile aust. con le differenze fra questo e il diritto civ. francese, . . . Pavia 1829—1832. 3 vol. 8^o. 1833 folgte

³¹⁰⁾ Zu unterscheiden von Dr. Cristoforo Negri, mit dem er in Stubenrauch's Commentar verwechselt wird.

ein Heft antikritischen Inhaltes (Osservazioni sui cenni critici . . .), 1836 und 1838 zwei „appendici“ (Supplemente mit den nachträglich erloschenen Verordnungen).

Nach dem ausführlich begründeten Urtheil zweier Rec. (Passy und Pachmann) eine leichtfertige, verfehlte Arbeit. S. Ztschr. von 1831 S. 86 ff. und von 1833 S. 231 ff.

F. Forlani, Corso sistematico di diritto privato universale con riguardo alle istituzioni di diritto romano, austriaco e italiano e confronti col diritto prussiano e francese. (Milano etc. 1873) Vol. I. Diritto materiale (Parte generale).

Nach dem Titel möchte man eine vergleichende Darstellung des römischen, österreichischen und italienischen Rechtes mit gelegentlicher Berücksichtigung des preußischen und französischen Rechtes erwarten; dagegen versichert der Verf. in der pref. p. XV: „le osservazioni contenute nel testo si attagliano a tutte le legislazioni, che hanno attinto alla sorgente comune di diritto romano, e possono servir loro d'illustrazione o di correttivo . . .“ und dann wieder sie seien „in gran parte de jure constituendo“, während in den Noten überwiegend das wissenschaftliche Material und die rechtsvergleichenden Studien zusammengefaßt seien. — Der Text dieses Bandes ist,³¹¹⁾ einige Ausnahmen abgerechnet,³¹²⁾ ein Auszug aus Unger's System Bd. I und Bd. II bis S. 259. In den Noten ist auch die neuere in dem genannten Werke noch nicht berücksichtigte Literatur verwortheht.³¹³⁾

Von den Commentaren gehören auch hierher der von Borella und der von Mattei (s. oben).

Andere commentar-ähnliche Werke.

Hierher gehören diejenigen Werke, welche zu den einzelnen Paragraphen des allg. bürgerl. Gesetzbuches Excerpte aus anderen, namentlich späteren Gesetzen, von Nachweisungen der einschlägigen Literatur, der Parallelstellen, Präjudizien u. dgl. bringen.

G. v. Scheidlein, Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des allg. bürgerl. Gesetzbuches nachträglich erschienen sind, insoweit die letzteren rechtliche Bestimmungen enthalten. Wien 1819. (8.) 200 SS. 2. sehr verm. Aufl. 1823 (496 SS.).

Die Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs sind abgedruckt, aber nicht fortlaufend, sondern nur diejenigen, zu denen etwas beigebracht wird. Den mitgetheilten Novellen sind kurze Erläuterungen beigefügt. Seiner Zeit brauchbar (die erste Auflage wurde von Rocco Locatelli in's Italienische übersetzt: Mailand 1822), heute — wie das ähnliche Werk von L. F. v. Adelshofen — veraltet.

Besque S. 7 ff., S. 10 ff. — Ztschr. von 1828 S. 250 ff.

G. A. Castelli, I paragrafi del codice civile generale . . . messi in armonia fra di loro . . . etc. ossia: Manuale ragionato onde conoscere . . . (Milano 1824) 3 vol.

Besque S. 56 und ders. in der Ztschr. von 1828 S. 247 ff. — Giurispr. pratica XII p. 183 ff.

Zu diesem Werk erschienen 14 Suppl. Hefte.

³¹¹⁾ 252 enggedruckte 8-Seiten; eine Fortsetzung ist bisher nicht erschienen.

³¹²⁾ Z. B. schließt sich F. in der Lehre v. d. juristischen Personen an Brinz an.

³¹³⁾ Die Angaben sind nicht immer genau und zuverlässig; z. B. wird p. 139, n. 2 gesagt: Di recente fu impugnata la natura reale del diritto di pegno, in particolarità da Bremer (il diritto di pegno . . . 1867) . . . „ Nun ist aber bekanntlich das vielbestrittene Thema dieses Buches gerade der Satz: „Das Pfandrecht ist in allen Fällen ein dingliches Recht“ (Bremer S. 84)! —

Jac. Lenner, Il cod. civ. univ. austr. tascabile. (Padova 1853) 4 Hefte in 12°.

Sehr dürftige Noten, theils Erläuterungen, theils Excerpte aus den Nachtrags-
gesetzen. Unbrauchbar.

Dr. Ad. Th. Michel, Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiser-
thum Oesterreich. (Olmütz 1853) 2 Bde. Supplementheft. Wien u. Olmütz
1856. gr. 8°.

Ein sehr brauchbares Werk, an dem nur der Titel nicht zu billigen ist, und das
wohl einer neuen Auflage wert wäre. Ein Abdruck des bürgerlichen Gesetzbuchs mit
Angabe der Parallelstellen und sorgfältigen Literaturnachweisungen; ferner sind an den
gehörigen Orten alle einschlägigen Gesetze (und zwar so weit sie hergehören, wörtlich)
mitgetheilt und mit durchlaufenden Nummern und ihrer offiziellen Bezeichnung versehen;
hiedurch ist das Citerire sehr erleichtert, und wird auch im vorliegenden Werke oft auf
diese Sammlung verwiesen werden.

Anz.: Ger. Ztg. 1853 Nr. 101, 145; 1854 Nr. 27.

Rec.: (von Bachmann) in Haimerl's Magazin VIII S. 410 ff., IX S. 427 ff.

Manz'sche Taschenausgabe.

Seit 1860 publicirt die Manz'sche Buchhandlung in Wien eine Taschenausgabe
der österr. Gesetze, worin das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den II. Bd. bildet. Die
Noten bringen Excerpte aus den einschlägigen Gesetzen und da die Ausgaben rasch
genug folgen, wird damit der jeweilige Stand der Gesetzgebung in Evidenz erhalten.
Gegenwärtig die 6. Ausg. des bürgerlichen Gesetzbuchs (1875). Zum täglichen Ge-
brauche sehr geeignet, in Oesterreich ungemein verbreitet, in Deutschland, wie es scheint,
wenig bekannt, sonst würden dort nicht so oft bereits aufgehobene Bestimmungen für
geltende gehalten werden.

Max Zatorski und Franz Kasperek (Prof. in Krakau), -Powszechna ksiega
ustaw cywilnych (Allg. bürgerl. Gesetzbuch mit den nachträglichen
Gesetzen und Verordnungen). W. Cieszynie (Teschen) 1875.

Polnische Uebersetzung des Gesetzbuchs mit Noten; diese enthalten Excerpte aus
den einschlägigen Gesetzen und den Entscheidungen des obersten Gerichtshofs, dann Ver-
weisungen auf die neuere Literatur.

Guntram Haemmerle, Manuale del codice civile universale austriaco
Innsbruck 1872.

Von diesem „code annoté“ ist nur der erste Theil, enthaltend die ersten 530 §§.,
in 6 fascicoli (519 pp. fl. 8°) erschienen. Der verstorbene Verfasser versichert selbst,
sein Buch sei seine „opera di merito scientifico“; um so bereitwilliger soll die prak-
tische Brauchbarkeit dieser Noten anerkannt werden; sie enthalten vorwiegend Auszüge
aus einschlägigen Gesetzen und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. — Dies
„Manuale“ bildet den VIII. Band der von der Wagner'schen Buchhandlung heraus-
gegebenen Raccolta di leggi ed ordinanze della monarchia austriaca; das Unter-
nehmen ist ähnlich der Manz'schen Taschenausgabe der Gesetze; nur sind die Noten in-
halt und umfangreicher.

Wenn schon unter den bisher aufgeföhrten Büchern sich manche Producte
schlechter Büchermacherei finden, so gilt diese Bezeichnung von einer ganzen Gat-
tung von Büchern, nämlich den sog. populären Darstellungen und den in
übergroßer Zahl erschienenen Auszügen, Registern, Tabellen, wovon
besonders viele in italienischer Sprache erschienen sind.

Bgl. Besque S. 52 ff., Michel S. VII, VIII; Stubenrauch's Bibliothea
Nr. 56, 1448, 1825, 1834, 2373, 2445, 2893, 2894, 2987, 3390, 4085, 4141,
4288,³¹⁴⁾ 4585. Zu erwähnen ist nur

³¹⁴⁾ Den Zweck dieser Publication bezeichnet der Rec. in der Zeitschrift von 1835
III S. 271 derb, aber treffend, mit „Geldpresserei“. Es gilt das von gar manchen dieser
Schriften.

Wildner v. Maithstein's Lexikon sämmtlicher Worte (sie) des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches mit Angabe aller Paragraphen, in welcher dieselben vorkommen. (Wien 1843) 139 SS.

Ein guter Gedanke in schlechter Ausführung. Wohl hat eine Concordanz Werth, aber sie darf nicht so gedankenlos gemacht sein. Wozu ist es gut, alle Paragraphen zu wissen, in denen Wörter wie „dadurch, darüber, entweder — oder, kein, nicht (!), noch, noch nicht, nur, wegen . . .“ vorkommen?! Geschah es der Consequenz willen, damit „sämmtliche“ Wörter aufgeführt werden? Nein! denn soweit ist der Verfasser doch nicht gegangen, „er, es, oder, und, sein, werden“ u. dgl. aufzunehmen.

Zeitschriften.

Eine speciell dem österreichischen Privatrecht gewidmete Zeitschrift existirt nicht. Die nachstehenden Zeitschriften sind solche, in denen sich auch für das Privatrecht Material findet.

Beißler, Jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft (1806—9), 4 Bde.; 1810 neu abgedruckt unter dem Titel: „Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde.“

Diese Zeitschrift sollte (vgl. auch oben S. 45 Note 245, S. 61) den Leser „mit der Geschichte, mit den Gründen, und, in ausgewählten Rechtsfällen, mit der Anwendung der Rechtsgesetze, welche wir . . . theils schon erhalten haben, theils in einem kurzen Zeitraum noch erhalten sollen, bekannt machen,“ brachte aber außerdem auch rechtsstatistische Tabellen, literarische und andere Notizen — meist aus Beißler's Feder.

Rosbierski, Annalen der Rechtsgelehrsamkeit. Wien 1812 und 1813.
S. Besque S. 196.

J. C. v. Wagersbach, Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. Staaten über Criminal- und Civiljustiz; für merkwürdige Rechtsfälle mit den Entscheidungen der Gerichtshöfe, nebst Abhandlungen und literarischen Nachrichten. Grätz 1814—20. 6 Hefte, 8°.
S. Besque S. 197.

Dr. C. J. Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Wien 1814—24. 8 Bde.

An dieser weitaus werthvollsten der älteren Zeitschriften haben außer dem Herausgeber Beißler, Dolliner, Schuster, Jenull u. A. mitgearbeitet, die sich das Ziel gesteckt hatten, „die Verbindung zwischen der Schule und dem Forum und die Herrschaft des Gesetzes über . . . die Praxis zu erhalten und fest zu begründen.“ Dem 8. Bd. ist eine Inhaltsübersicht über alle 8 Bde. angehängt.

Bgl. Besque S. 198; Wagner's Blschr. von 1826 S. 6 ff.; Unger I S. 638.

Viele der darin enthaltenen Aufsätze wurden in's Italienische übersetzt, in Rossi's „Commenti sulla legislazione Austriaca“, Verona 1827, 1828, und in der Giurisprudenza pratica.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde; herausgegeben von Dr. Vinzenz August Wagner, 1825 ff. Nach des Gründers Tode fortgesetzt (1834 ff.) von Dr. Thomas Dolliner und Dr. Joseph Kudler. Die Jahrgänge 1838, 1839 von diesen beiden und Dr. Mor. Fränzl. Seit 1840 von Dr. Kudler und Dr. Mor. v. Stubenrauch, seit 1846 von diesen beiden und Dr. Eduard Tomáschek unter dem Titel „Österreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft“; letzter Jahrgang 1849.

Jeder Jahrgang dieser sehr reichhaltigen Monatsschrift besteht aus zwei Bänden 8°, „Hauptblatt“ und einem Bande „Notizenblatt“, letzteres klein gedruckt (also im Ganzen 75 Bde.). Das „Hauptblatt“ bringt Aufsätze, welche in die verschiedensten Fächer der Rechts- und Staatswissenschaften einschlagen. Das „Notizenblatt“ Recensionen in-

ausländischer Werke, „Gesetshronik“ und allerlei Notizen („Miscellen“). Zu den ersten 16 Jahrgängen existirt ein 1841 erschienenes Registerheft.

S. Bessque 199 f.

Eine italienische Uebersetzung unter dem Titel „Giornale di giurisprudenza austriaca, istituito dal fu Sgr. prof. . . Wagner ed ora compilata dai Siggi. Dr. Kudler e Dr. Fränzl. Versione per cura di Dr. L. Fortis (Venezia 1839 sg.) gr. 8°. Es wurden darin die neu erscheinenden Hefte überzeugt, zugleich aber in jedem Band Aufsätze aus älteren Jahrgängen nachgeholzt. Unseres Wissens erschienen sieben starke Bände in gr. 8 (bis 1846), ob mehr? Seit dem III. Bde. mit erweitertem Plane und zweisachem Titel: Giornale . . . ossia Raccolta di memorie etc. (s. hier bei der Btschr. „Jurist“).

S. Wessely, Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiete des Privat- und Strafrechtes. I. Heft Innsbruck 1835, II. Heft Prag 1836, III. ebenda 1837. Neue Folge, 8 Hefte (1841—44). Neueste Folge, 2 Hefte (1849).

Die meisten Aufsätze sind vom Herausgeber selbst verfaßt.

Rec.: Btschr. 1836 S. 181—203; 1837 S. 71—75.

J. Tausch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminal-Rechte, 3 Hefte, Wien 1832—37.

Theoretische Besprechungen praktischer Fälle, durchweg vom Herausgeber selbst.
Rec.: Btschr. 1832 S. 261 ff., S. 321 ff.

F. J. Schöpf, Archiv für Civil-Justizpflege, politische, cameralistische Amtsverwaltung. Wien 1837—39 und 1846.

Combination von Btschr. und Gesetzsammlung, als beides werthlos; nähere Beschreibung in Stubenrauch's „Bibliotheca“ Nr. 105.

„Der Jurist“, eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österr. Rechtes, unter Mitwirkung . . . (von) . . . Kitka, . . . M. v. Stubenrauch, . . . M. v. Mühlfeld . . . Herausgegeben von Ign. Wildner (v. Maithstein). Wien 1839—48. 19 Bde. 8°.

Die Zahl der auf dem Titelblatt genannten Mitwirkenden wuchs bis auf vierzig an. Die Zeitschrift brachte Aufsätze, Besprechungen von Rechtsfällen, Recensionen. (Als Beilage erschien dazu Polivio's Sammlung der Ges. und Bdgn. von 1771—1780.) Zu den ersten 10 Jahrg. erschien ein alphabetisches Register von Tegazzini.

Theilweise überzeugt in dem Sammelwerk: Raccolta di memorie e discussioni tratte dal Giornale istituito dal fu Sgr. prof. Wagner . . . e dal nuovo giornale „il Giurista“ del Sgr. Dr. Wildner nob. di Maithstein. (Vgl. hier bei Wagner's Btschr.)

Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österr. Kaiserreich. Herausgegeben von Dr. Fr. Haimerl (der letzte Band von Haimerl und Joh. Passy). (Prag 1850—1857) 16 Bde.

Jährlich erschienen 2 Bde. zu 3 Heften (also 6 Hefte, die in Intervallen von zwei Monaten ausgegeben wurden; zuletzt erschien die Btschr. in Monatsheften). Abhandlungen und Kritiken ohne Einschränkung auf das österr. Recht oder auf irgend ein juristisches Fach.

Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. Fr. Haimerl. (Wien 1858—1866) 18 Bde. 8°.

Fortsetzung des Magazins. Organ zunächst für wissenschaftliche Arbeiten (auch rechtsgeschichtliche), mit einem eigens paginierten Literaturblatt. Jährlich erschienen 2 Bände.

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Unter ständiger Mitwirkung der Wiener juristischen Facultät herausgeg. von Dr. C. S. Grünhut. (Wien 1874 ff.)

Diese Zeitschrift bringt Abhandlungen aus allen Gebieten der Jurisprudenz, ausgenommen die Rechtsgeschichte, ferner Kritiken und Anzeigen juristischer (auch rechtsgeschichtlicher) Arbeiten (in beiden Abtheilungen ohne Beschränkung auf Oesterreich). Sie erscheint in vier Heften, welche zusammen etwa 800 SS. gr. 8° ausmachen. Jetzt (1876) ist der III. Bd. im Erscheinen.

Außer den schon erwähnten Uebersetzungen erschien in italienischer Sprache:

Giurisprudenza pratica secondo la legislazione austriaca attivata nel regno Lombardo-Veneto, ossia Collezione di Decisioni, sentenze e decreti in materia civile, commerciale, criminale e di diritto publico. (Mailand und Benedig 1817—1845) 28 Bde.

Der Herausgeber *Avvocat Dr. Zini* hat sich zum Vorbild genommen *Bavoux et Loiseaux, Jurisprudence du code civ. und Sirey Recueil général des lois et des arrêts.* ... Es ist eine Sammlung von Erkenntnissen und Gesetzen, Verordnungen, Statthaltereierlässen, bibliographischen Notizen ... Später brachte die Zeitschrift auch Abhandlungen, was auch im veränderten Titel hervortrat (seit dem 12. Bde.). Im Anfang war sie als *Vierteljahr.* beabsichtigt, und der erste Jahrgang brachte vier Bände (!), deren jeder wieder in 2 parti (mit besonderer Paginirung) zerfiel: 1) sentenze e decreti, 2) patenti sovrane, encicliche ... Dann folgten kurze Notizen über auswärtige Gesetzgebungen, bibliographische Notizen, Sachregister. Dem gewaltigen Anlauf entsprach nicht der Fortgang: 1817 erschienen 4 Bde., bis 1824 nur drei weitere. Der 8. erst 1829; vom 9. nannte sich der Herausgeber auf dem Titelblatte; in diesem und den beiden folgenden Jahren erschienen 4 Bde. jährlich (Bd. 8—19); der 20. Bd., ein Generalregister über die ersten 19 Bde., trägt die Jahreszahl 1844; der 21., 22. erschienen 1833; vom 23. ab (1836) lautet der Titel: „*G. teorico-pratica*“; Bd. 24—28: 1840—1845. Die Aufsätze sind großenteils Uebersetzungen aus deutsch-österr. Jfchr.

Giornale per le scienze politico-legali teorico-pratico (herausgegeben von L. Po und F. Bellone). Mailand 1850—1852. 8°.

Ohne Einschränkung auf eine einzelne juristische Disciplin oder auch nur auf österr. Recht. Erschien in Monatsheften, die in eine parte teorica und eine parte practica (Besprechung von Rechtsfällen) und einen appendice (cenni bibliogr., cronaca legislativa ...) zerfielen. Reichhaltig. Mehr als 3 Jahrg. scheinen nicht erschienen zu sein.

1861 begann zu erscheinen eine Zeitschrift in böhmischer Sprache:

Právník, časopis věnovaný vědě právnické vůbec (Jurist, Zeitschrift gewidmet der Rechtswissenschaft überhaupt). Redacteure: Fürst Rud. Taxiss, K. J. Erben, Dr. Jeřábek.

Haimerl's *Vierteljahr.* VII Lit. Bl. S. 24 ff. Die Schicksale dieser Zeitschrift sind uns nicht bekannt.

Während die bisher genannten Zeitschriften heftweise, also in Buchform, erschienen, sind die nachstehenden ihrer Form nach Zeitungsbücher.

Gerichtszeitung, allgem. österr. (Wien 1850 ff.) gr. 4.

Anlässlich der Gerichtsorganisation 1850 von M. v. Stüber auch begründet (1. Nr. vom 2. Sept.) hat sich diese Zeitung die Förderung der Doctrin sowohl als der Praxis zum Ziele gestellt. Sie ist weitauß die reichhaltigste der in solcher Form veröffentlichten österr. juristischen Zeitschriften, bringt Aufsätze, Rechtsfälle, kurze literarische Anzeigen, vermischt Nachrichten; gegenwärtig (seit 1864) erscheint sie wöchentlich zweimal (1852—1863 wöchentlich dreimal, 1851 wöchentlich sechsmal, 1850 wöchentlich zweimal). Redactoren: 1850—1857 Stüber auch allein; 1858 ff. Stüber auch und Glaser; seit 5. Sept. 1865: Glaser und R. Novak; seit 28. Nov. 1871 Letzterer allein. — Seit August 1872 hat die Zeitung insoferne einen amtlichen Charakter erhalten, als die Einträge des Spruchrepertoriuns und des Judicatenbuches des obersten Gerichtshofes durch sie veröffentlicht werden.

Zeitschrift für Gesetzkunde und Rechtspflege, zunächst in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, Temeser Banat. Redigirt von Dr. Fr. Petruška. (Preßburg 1855 ff.) gr. 4.

In der äußeren Einrichtung ähnlich der Gerichtszeitung, nur viel dürstiger. Wenig Aufsätze, meist Rechtsfälle, Mittheilungen von Verordnungen, vermischt Notizen; für das materielle Privatrecht ist die Ausbeute eine sehr geringe. Für ein Publicum, wie

es im Vorwort vorausgesetzt wird (welches nämlich keine Bücher liest), lohnt es doch kaum eine Zeitschrift herauszugeben!

Jahrg. I: Juli 1855 — Ende Juni 1856, Jahrg. II: Juli 1856 — Ende Juni 1857 u. s. w.; der VI. begann Juli 1860, mit dem Ende desselben Jahres hörte aber die Zeitschrift schon zu erscheinen auf (somit 5½ Jahrg.); seit 19. Jänner 1860 wurde das Blatt redigirt von Dr. Jos. Slavíček.

Gerichtshalle. Ein Organ für Rechtspflege und Volkswirthschaft. Redacteur: Dr. Ign. Pisko. (Wien 1857 ff., jetzt der XX. Jahrg.) gr. 4.

Außere Ökonomie ähnlich der der Gerichtszeitung; erscheint ebenfalls wöchentlich zweimal. Ausgesprochenes Ziel: Hebung der Rechtspflege, Vorarbeiten für die Gesetzgebung, nicht Fortbildung der Wissenschaft.

Zeitschrift für das österr. Notariat.

I. Jahrg. (Wels 1859) Ned.: Dr. Fr. Groß, Herausgeber: Dr. v. Kitzing. IV. Jahrg. (Wien 1862) Ned.: Dr. C. E. Langer, V. ders. und Dr. C. Reich. VII. (1865): Reich allein. Seit 1868 unter dem veränderten Titel:

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit.

Seit August 1868 traten an die Stelle von Reich: Dr. Jos. Löw und Dr. Leone Roncali, seit 1871 ist Letzterer der alleinige Redacteur.

Diese gut redigirte, zunächst die Interessen des Notariatsstandes vertretende Zeitschrift bringt auch wissenschaftliche Abhandlungen und gerichtliche Entscheidungen.

Die Tribune. Redacteur: Dr. Alex. Brix.

I. Band (Wien 1861) enthält die Monate December 1860, Jänner bis incl. Juni 1861; II. Band (1862) enthält die Monate Juli bis Dec. 1861; III. Band (1862): Jänner bis April 1862. Während dieser Zeit erschien die „Tribune“ 6 mal wöchentlich in gr. Fol., also als Tagblatt, wie sie auch durch den bunten Inhalt (z. B. Novellen im Feuilleton) sich einem gewöhnlichen Tagblatt näherte. Auch die juristischen Aufsätze waren mehr populär, als wissenschaftlich und wird diese Zeitschrift hier mehr wegen der Mittheilungen aus der Praxis, der Berichte über den Juristen- tag u. dgl., als wegen jener Aufsätze genannt. — Von Mai 1862 an erschien sie, ohne sonst ihren Charakter erheblich zu ändern, in Octav als:

Wochenschrift für Gesetzgebung und juridische Interessen.

Mit Ende 1862 ist sie eingegangen.

Juristische Blätter. Eine Wochenschrift, herausgeg. von Dr. Max Burian und Dr. Lothar Johann. Wien 1872 ff. (4^o)

Ein Organ für Standesinteressen, namentlich die des Anwaltstandes; bringt aber auch wissenschaftliche Aufsätze und in einer Beilage Rechtsprüche.

Giornale di giurisprudenza pratica. Ned.: L. Beretta und Dr. Putelli. 1846—1862 (4^o) Mailand, seit 1850 Venetig. Seit 1850 Ned. Beretta allein, später Pellatis.

Gazetta dei tribunali, giornale di legislazione e pratica giurisprudenza. Milano 1851—1859 (ob länger?). Ned.: Po und Bellone, später Po allein.

Erschien dreimal die Woche in dreispaltigem Folio. Die ersten 2 Jahrg. erschienen neben der Monatsschrift ders. Ned. (Giornale per le scienze s. oben).

L'Eco dei tribunali. Ned.: Deodati und Zajotti. Benedig 1851—1866. (4^o.)

Die Zeitung besteht aus zwei auch äußerlich ganz getrennten Abtheilungen (gleichsam zwei Zeitungen), die „Sezione prima“ (strafgerichtliche Verhandlungen) gehört nicht ber (erschien zweimal die Woche); „Sezione seconda, giornale di giurisprudenza civile“ (wöchentlich einmal). Jede Nummer hat eine parte teorica und eine p. pratica (Mittheilungen von Rechtsfällen), kleine bibliographische Notizen u. s. w. (ähnlich der Gerichtszeitung).

Monitor dei tribunali, giornale di legislazione e giurisprudenza civile e penale e del contenzioso amministrativo. Milano 1860—1866. Ned.: G. Porro und Arist. Gabelli.

Jeden Samstag erschienen 12 Blätter in 4^o; auch hier die Eintheilung in parte teorica und parte practica.

Sammelungen gerichtlicher Entscheidungen.

Die meisten der Zeitschriften, namentlich der in Form von Zeitungsblättern veröffentlichten, enthalten Besprechungen wirklicher Rechtsfälle, Mittheilungen principieller gerichtlicher Entscheidungen. Ausschließlich dieser (von den Franzosen vorzüglich „jurisprudence“ genannten) Seite unserer Wissenschaft, über deren Wichtigkeit schon Prato bevera so Treffendes gesagt hat (in seinen „Materialien“ V S. 336 f.), sind nachfolgende Werke gewidmet:

Fr. Peitler, Sammlung von Entscheidungen zum allg. österr. bürgerl. Gesetzbuche. Umfassend Rechtsfälle und Erkenntnisse . . . von 1813—1857. Nach der Paragraphenordnung des Gesetzes zusammengestellt. (Wien 1858) 815 S. Lex. Oct. — 2. verm. Aufl. 1860.

Trotz verschiedener Mängel kann dem Buche Brauchbarkeit, dem Verfasser Fleiß nicht abgesprochen werden. Unbillig beurtheilt in Haimerl's Vierteljahr. I Lit. Bl. S. 45 und III S. 71 ff.

Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. (Wien. 8°.) Bd. I (1859) von Gläser und Unger, seit dem II. Bd. (1864) von Gläser, Unger und v. Walther. — VIII. Bd. 1875.

Die weitans werthvollste Sammlung, für Österreich von derselben Bedeutung wie Seuffert's Archiv, das zum Vorbilde gedient hat, für Deutschland. Die ersten 4 Bände erschienen 1873, - 1874 in zweiter, veralteter ausscheidender Auflage, doch mit unveränderter Nummerierung der beibehaltenen Rechtsfälle. Von besonderem Werthe sind die Überschriften und das systematische Register. Wird in diesem Werke kurzweg als „Sammlung“ citirt.

Rec.: Haimerl's Vierteljahr. V Lit. Bl. S. 1 ff., Münchner krit. Vierteljahr. XVII S. 294 ff.

Jul. Schimkowsky, Die Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zum allg. bürgerl. Gesetzbuch. (Graz 1869.)

Ein Band von 724 ll. 8. S. Zu den (nicht abgedruckten) Paragraphen des allg. bürgerl. Gesetzbuches sind unter durchlaufenden Nummern Rechtsfälle aus Entscheidungen des obersten Gerichtshofes beigebracht. Dem Buche ist ein chronologischer und alphabetischer Index beigefügt.

Jul. Schimkowsky, Die Rechtsprechung des k. k. österr. Obersten Gerichtshofes in allen Zweigen der Civil- und Strafgesetzgebung. Jahrbuch für östl. Juristen. Jahrg. 1869—72. Wien 1870—73. Im letzten Bande ein Generalregister.

Enthält nach der Paragraphenfolge der betreffenden Gesetze geordnet, unter sehr knapper Angabe des Thatbestandes und Angabe der benutzten Quelle, Entscheidungen des obersten Gerichtshofes ohne Mittheilung der Urteilsgründe, an deren Stelle aber meist einen aus der Entscheidung gefolgerten „leitenden Rechtsgrundatz.“

Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der a. ö. Gerichtszeitung (Wien 1873—76). Bisher 3 Hefte mit Registern. (Sprachrepertorium und Syndicatenbuch — s. unten bei §. 12.)

Giurisprudenza de' tribunali civili del regno Lombardo-Veneto. (Venezia 1821.) 8°.

G. Salari, Casi pratici di diritto civ. austr. e di procedura, discussi e corredati dei relativi giudizii. (Milano 1836.) 8°.

Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen.

Die älteren officiellen und privaten Sammlungen sind aufgeführt bei Besque S. 1—16 (vgl. dazu Kreuzer S. 1—32; s. ferner hier bei S. 3 des Gef.). Diejenigen Sammlungen, welche in der Form sich einem Commentar zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch nähern (Scheidlein, Michel's Handbuch, Manz'sche Ausgabe . . .), wurden oben aufgeführt. Hier sind hervorzuheben:

Jos. Winiwarter, Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das . . . allg. bürgerl. Gesetzbuch beziehen. Wien 1829. 3 Bde. (8). — 2. Aufl. 1835 (dazu erschienen Nachträge 1837 1841). — 3. umgearb. u. verm. Aufl. 1844.

Nach der Paragraphenordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zusammengestellt.

Rec.: Wagner'sche Blschr. 1829 S. 86 ff., S. 375 ff., 1835 S. 321 ff., 1837 S. 312 ff., dann im „Jurist“ XIII S. 489 ff.

Damianitsch, Ergänzungsband zu Winiwarter's Handbuch. 1859.

Michel, Sammlung der neuesten auf das österr. Privatrecht sich beziehenden Gesetze und Verordnungen. Prag 1850.

(Zu unterscheiden von dem „Handbuch“ desselben Verf.) Ebenfalls als Fortsetzung des Winiwarter'schen Werkes anzusehen.

Andr. Bisini, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch beziehen. Wien 1837. 2 Bde. 8°.

I. Bd. enthält die einschlägigen Gesetze und Verordn. von 1553—1811, II. Bd. die von 1812—1835; vor dem I. Bde. steht ein sehr ausführliches Register, das die im Werke selbst chronologisch geordneten Gesetze nach der Paragraphenfolge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zusammenstellt, hinter dem II. Bde. steht ein ausführliches alphabetisches Sachregister.

Rec.: Wagner's Blschr. von 1837 S. 137 ff.

Sammlung der seit dem Regierungsantritt Sr. Majestät . . . bis zum Schluße des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache. . . . Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgeg. von dem Vorstande des k. k. Nedactions-Bureau's des Reichsgesetzblattes. (Wien bei Manz) 1856—1860. 22 Bde. in fl. 8.

Ist als Privatarbeit zu betrachten. Der Plan der chronologisch geordneten Sammlung ist dargelegt in einer „Vorermutterung“, die vor dem I. Bde. steht. Der XXII. Bd. enthält ein „chronologisches Datenregister“ und ein „alphabetisches Inhaltsrepertorium.“